

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (PIRATEN)**

vom 24. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2014) und **Antwort**

#### **Kinder- und Jugendpartizipation in Berlin V: Wie werden Schüler\*innengremien in Berlin weiterentwickelt, gewürdigt und wie werden ihre Beschlüsse umgesetzt?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei der Veranstaltung zur Vorstellung des Handbuchs „SELBST.BESTIMMT“ für Berliner Schüler\*innenvertretungen, am 1. Oktober 2014 sagte Senatorin Frau Scheeres, es sei notwendig Schüler\*innenvertretungen grundsätzlich weiterzuentwickeln. Welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen plant die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, um Schüler\*innengremien auf Schul-, Bezirks- oder Landesebene weiterzuentwickeln?

Zu 1.: Der Senat plant eine Weiterentwicklung der Schülervertretungen nicht über die Köpfe der Schülerinnen und Schüler hinweg. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Weiterentwicklung stattfindet, wird gemeinsam mit dem Landesschülerausschuss besprochen.

2. Zu welchem Zeitpunkt hat sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zuletzt mit der Weiterentwicklung von Schüler\*innengremien in Berlin beschäftigt?

a) Was war der Grund und was waren die Ergebnisse?

Zu 2.: Der Senat hat sich umfassend mit den Schülergremien im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Schulgesetzes befasst. Das neue Schulgesetz ist am 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden. Zu den Neuerungen gehören beispielsweise ein bildungspolitisches Mandat (§ 83 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz), die Direktwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers durch alle stimmberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Schule (§ 85 Absatz 3 Schulgesetz) und die Möglichkeit des Landesschülerausschusses, in abweichender Organisationsform zu arbeiten (§ 114 Absatz 4 Schulgesetz).

3. Wie wird im Land Berlin, in den Bezirken und in den Berliner Schulen das Engagement von Schüler\*innengremien gewürdigt?

a) Wie wird das Engagement jeweils zertifiziert?

Zu 3.: Dem Senat liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Zu der Möglichkeit der Zertifizierung des Engagements von Schülervertreterinnen und Schülervertretern siehe Antwort zu 5.

4. Erscheint die Teilnahme in Schüler\*innengremien auf dem Zeugnis der Schüler\*innen?

a) Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Die in Zeugnissen zulässigen Angaben und Bemerkungen sind abschließend in den Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) vom 26. August 2010 (Amtsblatt - ABl. S. 1638), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 8. Oktober 2014 (Abl. S. 1966), festgelegt.

Gemäß Nummer 5 Absatz 5 AV Zeugnisse kann unter „Bemerkungen“ insbesondere auf besondere Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen freiwilligen Schulveranstaltungen, auf ehrenamtliche schulische Tätigkeiten, wie z.B. eine Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule oder auf eine Übernahme von Funktionen nach dem Schulgesetz, hingewiesen werden. Über die Aufnahme im Einzelfall entscheidet die Klassenkonferenz (Zeugniskonferenz).

5. In meiner Schriftlichen Anfrage, Drs. 17/13383 schreibt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, sie unterstütze die Forderung des Landesschüler\*innenausschusses (LSA) nach mehr Informationen über die Mitwirkungs-gremien der Schüler\*innen auf der Ebene der Einzelschule. Was hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bisher unternommen, um die konkrete Forderung des LSA umzusetzen, am Anfang eines jeden Schuljahres alle Schüler\*innen über ihre Mitwirkungs- und Vertretungsrechte gemäß des Abschnitts IV des Schulgesetzes in mündlicher oder schriftlicher Form aufzuklären? Wie wird im Land Berlin, in den Bezirken und in den Berliner Schulen das Engagement von Schüler\*innengremien gewürdigt?

a) Wie wird das Engagement jeweils zertifiziert?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) hat gemeinsam mit dem Landesschülerausschuss einen „Leitfaden für Schülervertreter“ erarbeitet. Er steht sowohl als Druckfassung als auch online auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Verfügung. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1. und 2. der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13438 verwiesen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Schülerinnen und Schüler über ihre Mitwirkungsrechte zu informieren und bei der Gremienarbeit zu unterstützen (§ 69 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz).

Dem Senat ist nicht bekannt, ob und ggf. wie in den Bezirken und den Berliner Schulen das Engagement von Schülergremien gewürdigt wird.

Gemäß Nummer 12 Absatz 1 AV Zeugnisse können während des Bildungsganges erworbene und über die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen hinausgehende besondere Kompetenzen auf einem schulischen Zertifikat zum Ausdruck gebracht werden. Mustervordrucke für Zertifikate, die von mehreren Schulen verwendet werden, gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Zertifikate einzelner Schulen sind der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Schulische Zertifikate werden als Anlage zum Zeugnis ausgegeben. Im Zeugnis wird unter „Bemerkungen“ auf das Zertifikat hingewiesen.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass gemäß Nummer 13 AV Zeugnisse auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten auch ehrenamtliche Tätigkeiten ohne schulischen Bezug auf einem Beiblatt zum Zeugnis dokumentiert werden können. Diese Tätigkeit muss jedoch über eine reine Mitgliedschaft in einer Organisation hinausgehen und entgeltfrei ausgeübt worden sein. Dokumentiert werden können soziale, karitative oder kulturelle Tätigkeiten, nicht jedoch in parteipolitischen und religiösen Organisationen. Auf der Zeugnisanlage sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete darzustellen.

6. Welche aktuellen Beschlüsse des Landesschüler\*innenausschusses sind der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bekannt?

- a) Welche dieser Beschlüsse plant der Senat wie und zu welchem Zeitpunkt umzusetzen?
- b) Welche nicht und warum nicht?

Zu 6.: Der Landesschülerausschuss hat im Jahr 2014 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zehn Beschlüsse zur Kenntnis gegeben, davon sind fünf gremieninterne Beschlüsse, zwei wurden zur Kenntnisnahme übersandt und zu drei Beschlüssen wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft schriftlich Stellung genommen.

Beschluss vom	Thema	erledigt durch
11.02.2014	Maßnahmen zur Prävention von unentschuldigtem Fehlen der Schülerinnen und Schüler	schriftliche Stellungnahme SenBildJugWiss
01.04.2014	Jokertage	Zur Kenntnis. Adressat: Bildungspolitischen Sprecherinnen oder Sprecher im Abgeordnetenhaus (AH)
01.04.2014	Positionierung und Teilnahme des Landesschülerausschusses an den Fraktionsgesprächen im Bundestag zum Thema Ausbildungsgarantie am 8. und 9.04.2014 in Kooperation mit weiteren Landesschülervertretungen	Zur Kenntnis. Adressat: Bildungspolitischen Sprecherinnen oder Sprecher im AH
01.04.2014	Kooperation des Landesschülerausschusses mit dem Verein Jugend gegen AIDS e.V.	interner Beschluss
01.04.2014	Änderung der Geschäftsordnung des Landesschülerausschusses Berlin	schriftliche Stellungnahme SenBildJugWiss
06.05.2014	Einführung für die Nutzung von Whiteboards für Lehrkräfte	schriftliche Stellungnahme SenBildJugWiss
06.05.2014	Kooperationsvertrag mit Jugend gegen AIDS e.V.	interner Beschluss
06.05.2014	Aufnahme beratendes Mitglied	interner Beschluss
06.05.2014	Aufnahme beratendes Mitglied	interner Beschluss
06.05.2014	Aufnahme beratendes Mitglied	interner Beschluss

Berlin, den 04. November 2014

In Vertretung

Mark Rackles  
 Senatsverwaltung für Bildung,  
 Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Nov. 2014)